



Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam



Behördenstab/Stabsbereich Recht Kaiser-Friedrich-Str. 143 14469 Potsdam

Gesch-Z.: StB 4.4-789-2/31/22 Telefon: 0331/5686-791 Fax: 0331/283-3509

Internet: www.polizei.brandenburg.de Stab4Recht.pp@polizei.brandenburg.de

Potsdam, 29. April 2022

Gefährdungsbetrachtung in Fahrradstraßen "fragdenstaat #236154"

- -Ihre Anfrage an die Polizei Brandenburg vom 13. Januar 2022
- -Schreiben des Polizeipräsidiums vom 01. Februar 2022

Sehr geehrte

auf Ihre nochmalige Nachfrage zum Schreiben des Polizeipräsidiums vom 01. Februar 2022 teile ich Ihnen ergänzend zu Ihren Detailfragen Folgendes mit:

zu 1.)

Die Gefährlichkeit einer Verkehrssituation wird nie pauschal aufgrund des V85 Wertes eingestuft. Im Rahmen der Auswertung des SDR werden ebenso die Geschwindigkeitshistogramme und die zeitliche Aufschlüsselung der gefahrenen Geschwindigkeit betrachtet. Die Beurteilung der baulichen Gegebenheiten und des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer an der Örtlichkeit fließen ebenfalls in die Bewertung mit ein. Nach ggf. erforderlicher Abstimmung mit anderen Behörden (Landkreis, Städte) werden Art und Umfang der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen festgelegt und umgesetzt.

zu 2.)

Nein, eine Abschätzung erfolgt immer nach Einzelfallbewertung der oben beschriebenen Aspekte. Richtlinien oder andere Festlegungen sind nicht bekannt.

zu 3.)

V85 und auch die übrigen Messdaten sind immer im Zusammenhang zu sehen, um eine wirkliche Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können (Anzahl, zul. Höchstgeschwindigkeit, Ortsbezug, V85, sowie Spitzenwerte).

zu 4.)

Eine Verkehrszählung ist für eine Gefährdungsbeurteilung allein nicht ausreichend, sondern liefert lediglich Anhaltspunkte. Die Unfalllage wird immer gesondert betrachtet und fließt in die Beurteilung mit ein.

zu 6.)

Ist die Nutzung der Fahrradstraße für den Kraftfahrzeugverkehr durch ein Zusatzzeichen, beispielsweise für Anlieger, erlaubt, kann durch die Auswertung des SDR keine Aussage getroffen werden, wie viele Verkehrsteilnehmer die Fahrradstraße als Unberechtigte (Nicht-Anlieger) nutzen. Durch das SDR erfolgt lediglich eine Längenmessung der Fahrzeuge. Es wird weder ein Kennzeichen erfasst noch gespeichert - eine Auswertung ist demnach nicht möglich. Der Anteil des Nicht-Anliegerverkehrs müsste durch personell durchgeführte Verkehrszählungen ermittelt werden.

Ich sehe Ihre Fragen damit hinreichend beantwortet. Wie dargestellt, sind hier keine Richtlinien oder andere Festlegungen bekannt und können Ihnen daher auch nicht im Sinne des AIG zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht steht es Ihnen gem. § 11 Abs. 2 AIG jeder Zeit frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht unter www.lda.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

